



~~G. 11.~~

EX BIBLIOTH.
NATIONIS HUNGAR.

VITEBERG.

17-41.

SIGNAT. c1515CCCXIII.

CHRISTO-GENNETÆ

Untersuchung:

Ob ein Prediger, und insonderheit ein Inspector, in der Lutherischen Kirche, bey der
 allgemeinen Absolution auf der
 Tangel, die Worte:

Krafft meines Amtes/ als ein beruffener
 und verordneter Diener des
 Wortes:

weglassen könne oder nicht?

Diese Frage wird mit Nein beantwortet, und zugleich dargethan, daß hierdurch wieder die Consistorial-Ordnung der hohen Landes-Obrigkeit und die Verfassung unserer Lutherischen Kirche gehandelt werde.

Hiob XIX. v. 6, 7. Ecclef. III. v. 1.

Otonis II. Symbolum: *Pacem cum hominibus, cum vitis bellum.*

Gedruckt im Jahr 1733.

Serr D. Weber sezet in der Vorrede über seine doctrinam de descensu Christi ad inferos mit gutem Bedacht folgendes:

Controuertendi studium a contradicendi pruritu multum differt. Qui solo contradicendi pruritu trahuntur, paradoxa defendunt, orthodoxa perstringunt, & heterodoxa, cerussa quasi, speciose depingunt; quod alii accusant, facile excusant, quod alii laudant, temere taxant. Controversias autem tractare est *veritatem docere* & ad veritatis lancem aliorum opiniones ponderare; quo studiorum genere materiarum Theologicarum argumenta non intricantur & debilitantur, sed expli- cantur magis, & confirmantur.

Inhalt dieser Untersuchung.

- Cap. I. Beweis, daß kein Prediger in der Lutherischen Kirche bey der allgemeinen Kirchen-Absolution die Worte: **Kraft meines Amtes, als ein beruffner und verordneter Diener des Wortes:** weglassen könne.
- Cap. II. Beweis, daß kein Inspector die gedachten Worte auslassen solle.
- Cap. III. Guter und wohlgemeinter Rath an den Herrn Inspectorum.
- Cap. IV. Von der Gelegenheit zu dieser Schrift.

Das I. Capitel.

Beweis, daß kein Prediger in der Lutherischen Kirche bey der allgemeinen Kirchen-Absolution die Worte: **Kraft meines Amtes, als ein beruffner und verordneter Diener des Wortes:** weglassen könne.

§. I.

Sist zu Branny-Bor, in der Neustadt, ein Prediger und Inspector des Ministerii, welcher innerhalb 16. Jahren die vorher angeführten Worte noch nicht ein einziges mahl gesagt hat. Denn sobald er die allgemeine Kirchen-Beichte hergelesen hat: so spricht er weiter nichts, als dieses: Auf solch ener Bekänntnis verkündige ich euch allen, die ihr euere Sünden herglich bereuere, an Jesum Christum gläubet, und einen guten Vorsatz habet, durch Beystand Gottes des heiligen Geistes ener sündliches Leben forthin zu bessern: die Gnade Gottes, und vergebe euch an statt und auf Befehl meines Herrn Jesu, alle euere Sünden, im Rahmen Gottes des Vaters, u. s. w.

§. II. Als ihm nun vor einiger Zeit dieses Versehen vorgehalten ward; weil er selber Gelegenheit darzu gab: so fieng er einen ihm sehr nachtheiligen Streit darüber an, welcher im IV. Cap. ganz kurz erzehlet wird. Dannenher

ro betrachtet man hier nur die Haupt-Sache, und beweiset ihm, daß er weder als ein Priester, noch als ein *Inspector*, die bewußten Worte auslassen könne.

§. III. Er kan als ein Priester nicht. Denn sie sind aus Gottes Wort genommen, in unserer Lutherischen Kirche üblich, so lange, als sie stet; und hiernächst ihr ganz eigenthümlich: weil sie von andern Religions-Verwandten nicht gebraucht werden. Ich geschweige, daß sie denen Papisten entgegen gesetzt sind, um ihnen zu zeigen, daß unsere Prediger einen rechtmäßigen Beruf und Verordnung haben.

§. IV. Sie sind also ein Kennzeichen und Bekännniß eines rechts gläubigen Predigers in unserer Kirche, womit er darthut und bekennet, daß er ordentlicher Weise beruffen, verordnet, und nicht wie ein Wolf, in den Schaff-Strall Jesu Christi eingegangen sey.

§. V. Es gebrauchet sie ein jeder Prediger unserer Kirche; und hat sich seit der Reformation noch keiner gefunden, welcher dieselben weggelassen hätte. Es wird ihm auch in unserer *Visitation-* und *Consistorial-Ordnung* p. 15. ausdrücklich befohlen, insonderheit über der *Ordination* zu halten; weil die *Hohheit des Kirchen-Amtes* dadurch angezeigt wird.

§. VI. Es weiß auch schon, die daselbst studirende Jugend, daß der Beruf und Verordnung bey dem Predig-Amte höchst-nöthig sey, und setzet aus ihrem Dieterico diese Ursache hinzu: vt huiusmodi benedictionis Symbolo ministerii dignitas populo commendetur. Der orthodoxe Helmstädtische Theologus, der sel. Joh. Andr. Schmidt, redet in seiner *Theologia Dogmat.* p. m. 261. hiervon folgender Massen: *Vocationis solennis in Ecclesia declaratio est ordinatio - - secundum antiquam Ecclesiae praxin. Act. VI. 6. 1. Tim. IV. 14. 2. Tim. I. 6.* So man aber aus eigener Willkühr sein Amt geringe hält: was werden nicht gottlose Verächter desselben thun, wenn sie mercken, daß man selber daraus nichts mache?

§. VII. Wenn man gedachte Formul nicht spricht, so giebet man nicht undeutlich zu verstehen, daß man entweder nicht rechtmäßiger Weise ins Amt kommen sey, oder sich über seinen Beruf ein Gewissen mache, oder etwan auf eine innerliche Salbung und Beruf, wobey der äußerliche nichts gelten soll, seine Absicht richte.

§. VIII. Wie kan denn einer sagen: auf Befehl meines Herrn Jesu? wie kan er denn die Sünden im Nahmen des Vaters, des Sohnes, und des Heil. Geistes vergeben, wenn er von gemeldeten Worten nichts hält? Denn durch den Beruf und Verordnung empfängt er ja den Befehl unseres Heilandes, und die Macht Sünde zu vergeben. Sollen nun diese nicht gelten: so kan auch ein Student, und ein jeder, welcher prediget, auf Befehl seines Herrn Jesu, u. s. w. von Sünden los sprechen. Dieses aber ist etwas ungereimtes, und schmecket nach dem Fanaticismo. Es kan hiernächst auch keiner
al

allein sagen: Krafft meines Amtes; sondern er muß zugleich sprechen: als ein berufener und berodneter Diener des Wort; weil er die Krafft des Amtes durch nichts anders, als durch den **Beruff** und **Verordnung** empfängt.

§. IX. So jemand seinen **Beruff** und **verordnung** läugnet; so giebt er sich gegen die **Papisten** und **Frey-Geister** bloß, welche den **Beruff** und **Verordnung** unserer **Prediger** schlechter Dings verwerffen. Denn jene behaupten ausdrücklich, *nostros pastores non esse legitime vocatos, nec ordinatos, & propterea predicationem, absolutionem & administrationem S. Coenae apud eos non esse efficacem & legitimam, sed inanam*: Diese aber geben vor, der **Beruff** und **Verordnung** unserer **Prediger** sey etwas weltliches u. nichts göttliches.

§. X. Es kan sich der Herr **Pastor** in Ansehung nicht trösten, sondern beraubet sich einer der besten Stützen in seinem Amtes-Kummer, und kan auch andere nicht trösten, welche mit ihm in einerley Noth stecken. Hierdurch bringet er auch andere auf die Gedanken, daß er den äußerlichen **Beruff** und **Verordnung**, nach Art der heutigen **Frey-Geister**, ganz und gar verwerffet und weder in der **Kirche**, noch in der **Schule**, gern thue, was sein **Beruff** erfordert, aber wohl gern thue, wozu er nicht beruffen ist. Denn es sehet ohnedem an **Beschwerden** und **Klagen** nicht, daß er so oft für sich **predigen** lässet, und auch die **einzig** **Schul-Stunde** in der **Woche** sehr oft nicht hält, und unterdeß gemeinlich zu **Gaste** gehet, oder **verreiset**. Wie hören denn die **Worte** **Jerem. XLVIII, 10.** für ihn nicht?

§. XI. Er ärgert die ihm anvertraute **Gemeine**, welche bey dergleichen Umständen nicht weiß, wer er ist: und macht sich verdächtig, daß er auf unrechtmäßige Weise ins Amt kommen, und wo nicht durch seine eigene, doch durch der **Seinigen** Bemühung, zur unrechten Thür in die **Kirche** eingegangen sey. **Jer. XLVI, 20.** Dadurch aber machet die **beruffenden** **Personen** zugleich mit verdächtig, als wenn sie solche Leute wären, welche wieder **Christliche** **Ordnung** und **Vorschrift** ihrer hohen **Landes-Obrigkeit** handeln.

§. XII. Ich will hierbey nicht anführen, daß manche **Zuhörer** einander heimlich ins Ohr sagen, seine **Abolution** und **Losprechung** von **Sünden** sey nicht gültig; weil sie nicht von einem **beruffnen** und **verordneten** **Diener**, **Krafft** seines Amtes, geschiehet; ich will auch nicht gedencken, daß sie sich an sein **Beichte-Sitzen** und **Austheilung** des heil. **Nachmahls** stoßen; am allerwenigsten aber will ich erwehnen, daß ihn ein einfältiger oder unangelehrter, deswegen für verächtlich hält, (*) und meinet, er sey nicht so gut, als ein anderer **Prediger**: sondern ich will ihm nur aufrichtig offenbahren,

(*) Man hat für gewiß erzehlen wollen, daß, als der Herr **Pastor** diesen ihm nachtheiligen Streit anfang, Jemand gesprochen habe: Herr **S.** ist **Insp.** bey uns; aber nicht recht: er vergiebt uns die **Sünden**; aber nicht recht.

ren, daß Verständige urtheilen, es könne keiner seinem Gott getreu seyn, wenn er seiner ihm anvertrauten Kirche nicht getreu ist, und ihr entwendet, was sie von undenklichen Zeiten her be sessen hat.

§. XIII. Hauptsächlich ärgert der Herr Pastor die daselbst in so grosser Anzahl studirende, und insonderheit aus fremden Ländern dahin kommende Jugend, welche sich allerhand Gedanken macht, warum er die gewöhnliche Absolutions-Formul nicht spreche. Denn einige halten dafür, es müsse nicht viel daran gelegen seyn: weil sie ein Priester und Inspector so gering achtet; ob er gleich daran gebunden ist. Daher kan es gar leicht geschehen, daß mancher mit der Zeit sagen dürfte: *Thut man dieses in der Sayr-Stadt: warum soll ich es denn nicht auch thun?* Denn bey der Jugend gelten Ursachen und bewegliche Vorstellung selten: aber wohl das Exempel und das Ansehen vornehmer Männer.

§. XIV. Nun ist zwar in gedachter Stadt nicht unbekandt, daß er zu etlichen, welche ihm schon vor vielen Jahren seine *Neuerung* vorgehalten haben, gesprochen hat: Sie müßten doch wohl, daß er ein beruffener und verordneter Diener des Wortes wäre, ob er es gleich nicht sagte. Allein, wo dieses gelten soll, daß sie es wissen: so darff er auch nicht sprechen: auf Befehl meines *Herren Jesu*, u. s. w. weil sie gleichfalls wissen, daß er auf Befehl seines *Herren Jesu* lossprechen muß. Auf solche Art hat er auch nicht nöthig zu predigen: indem alle ebenfalls wissen, daß er ein Prediger ist.

§. XV. Der Herr Pastor fällt in den Verdacht allerhand *Neuerungen*. Denn da alle Prediger unserer *Lutherischen Kirche* die oft angeführten Worte gebrauchen: so trennet er sich von ihnen offenbahr, und zeigt an, daß er etwas neues liebe, und ihm das alte nicht mehr ansehe. Er beschuldiget auch dieselben heimlich, daß sie bey dem Gebrauch dieser *Christlichen Kirchen-Formul* Unrecht thun: und unter diesen, seine nächste *Anverwandte*, welche sie allemahl, und zwar mit gutem Fug und Recht, mit gestrohm Muth zu sprechen pflegen, und Gelegenheit zu fragen geben: warum es denn der Herr Vater, Schwieger-Sohn, und Schwager nicht auch thue?

§. XVI. Ich lege ihm dannerhero mit gutem Bedacht, aber aus redlicher Liebe zu ihm, unserer Kirche, und der Wahrheit, diesen Schluß zu bedencken und zu beantworten vor: Unsere Herren Prediger haben hierinnen entweder Recht, oder Unrecht. Haben sie Recht: warum sagt er berührte Worte nicht? Haben sie unrecht: warum beweiset er es ihnen nicht?

§. XVII. Im übrigen würde nicht undientlich seyn, wenn dem Herrn Pastor die beliebte *Hunnii Epitome credendorum*, *Dietericum de Adiaphoribus*, und *Buddeum de Prudentia Theologica*, wie auch andere, welche *de Prudentia Pastoralis* geschrieben haben, an gehörigen Orten fleißig nachzulesen, und daraus zu mercken, wie man sich in dergleichen Fällen, behutsam, Flug, und ohne Anstoß, aufführen müsse. Das

Das II. Capitel.

Beweis, daß kein Inspector die gedachten Worte auslassen solle.

§. I.

Nein ich beweise nunmehr auch, daß der Herr Pastor, als ein Inspector, die bewußten Worte nicht auslassen solle. Denn weil er das geistliche Haupt und Bischoff gedachter Stadt ist: so muß er vor allen andern Geistlichen bewahren, was man ihm bey seinem Beruff und Verordnung, im Rahmen Christi, anvertrauet hat. Und da er über denen Gerechtfamen und Einkünften seiner ihm anvertrauten Kirchen halten muß: wie vielmehr erfordert nicht seine Pflicht, über der Lehre und Adiaphoris darinnen, zu halten?

§. II. Nachdem ihn unser gnädigster Landes-Vater zu einem Inspectore über Lutherische Prediger gesetzt hat: so muß er weder in der Lehre, noch in andern Dingen, ohne dessen selbst, wie auch des Hochpreisl. Consistorii Wissen und Willen, etwas ändern, sondern alles in seinem vorigen Zustande lassen. Er lese, was ihm in der Visitation- und Consistorial-Ordnung p. 17. seq. mit folgenden Worten anbefohlen wird: „sich auch in Prießterlicher Kleidung und Sitten ehrbarlich erzeigen, . . . auch NB. im ganzen Kirchen-Amte bey dem Inhalt der Augspurgischen Confession und NB. unserer Christlichen Kirchen-Ordnung bleiben, darüber nichts neues ansahen, oder darinnen NB. was ändern, oder vornehmen wolle, es geschehe denn mit Vorwissen und gemeiner Bewilligung unsers Consistorii, n. s. 10.“

§. III. Weiter, wenn er eine Veränderung vornimmt, so thut er nicht, was der Patron der Pfarrkirchen Kirche von ihm fordert; und bringt denselben in Verdacht, als wenn er sein ius Patronatus nicht beobachtete, sondern ihm allerhand Unordnung verstatete.

§. IV. Mit was für Gedanken will er wohl neue Prediger auf ihren Beruff und Verordnung weisen, und die bereits unter ihm stehenden in ihrer Pflicht und vorgeschriebenen Kirchen-Ordnung erhalten; wenn er in obgedachten Stücken selber nicht richtig ist, und ihnen mit seinem unwichtigen Exempel vorgehet? In angeführter Ordnung wird ihm p. 22. anbefohlen, fleißig Achtung zu geben, ob die seiner Inspection unterworfenne Pfarrer über der Christlichen Kirchen-Ordnung halten.

§. V. Hieraus kan mit der Zeit nichts anders folgen, als daß ein ieder thut, was er will; und die einfältige Gemeine, aus Uergerniß, alsdenn auch glaubet, was sie für gut befindet. Allein auf solche Art wird endlich allenthalben alle gute Ordnung über einen Hauffen geworffen, und keine bessere dagegen eingeführet.

§. VI. Cura decentis in Ecclesia ordinis eam ob causam necessaria est, spricht bey dem Herrn Inspectori verhasste, aber Wahrheit-liebende Dietericus, vt omnia, in primis autem ceremoniæ Ecclesiasticæ & adiaphora reliqua, in Ecclesia fiant ordine & decenter, 1. Cor. 14. 40. & ad edificationem, non ad destructionem dirigantur. 2. Cor. 10, 8. & 13, 10. Und p. 892. siehet in Christiani Chemnitii Anmerkungen: Adiaphora (wohin auch offgemeldete Absolutions-Formul gehöret) antequam introducantur, sunt adiaphora & libera: sed quando introducta sunt, induunt NB. naturam necessitatis; nec nisi cum consensu totius Ecclesiæ abrogari possunt, vt patet exemplo exorcismi.

§. VII. Wenn nun aber dergleichen Unordnung in seiner Ephorie eintriffe, daß einer unsere, der Heil. Schrift gemäße Absolutions-Formul, nach seinem Willen und Wohlgefallen entweder abschafften, oder bald sagen, bald auch nicht sagen wolle: wolle denn wohl der Herr Inspector still darzu schweigen, u. es gehen lassen, wie es gienge? Vilit. Ordn. p. 22. Würde er alsdenn nicht recht deutlich erkennen, wie er sich bisher vergangen hätte; absconditlich so sich ein Prediger auf ihn beruffte? Seine Entschuldigung: daß ein Subordinatus nicht

nicht thun dürfte, was einem Vorgesetzten vergönnet ist, würde ihm in Wahrheit sehr wenig nützen. Er schlage des Welt-berühmten Publicisten, des Herrn Henrici von Cocceji, Verum publici Prudentiam, wie auch Zieglerum de J. Maj. nach: damit er daraus lerne, wem das Recht dieses und jenes in einer Kirche zu ändern zukomme.

Das III. Capitel.

Guter und wohlgemeinter Rath an den Herrn Inspectorem.

§. I. **E**s wäre demnach weislich gethan, wenn er die gemeldete Formul, und andere Dinge mehr, z. E. die alten Lutherischen Kieder, die Erklärung ganzer Evangelien ic. seiner Gemeine zum besten, wiederum einführte, und sich von dem Vorwurff des Separatini oder Trennung von unserer Kirche befreiete.

§. II. Damit er sich nun in diese wohlgemeinte Erinnerung desto besser finden könne: so betrachte er gewisse Nachrichten und Befehle, in Ziegleri Superintendentente, Lehmanni herrlichem Buche de officio Superintendentis, excellentiss. Böhmerei Jure Parochiali, und insonderheit in der Visitation- und Konsistorial-Ordnung selbstig, was ihm, als Inspectori und Prediger, ausser bereits angeführten Stellen, p. II. 13, 20, 25, 35, 37, 41, und an andern Orten mehr, zu beobachten vorgeleget wird.

§. III. Aber alles dasjenige, was ich etwan noch zu sagen hätte, will ich mit Dieterici Worten vortragen. Dieselben stehen in seinen, in der Neustädtischen Schule eingeführten Institutionibus Catecheticis p. 465. folgender Massen: Ecclesiasticas Ceremonias quandoque innovare & consuetas antiquare licitum est: sed tamen, si fiat auctoritate magistratus & presbyterii, [Regis & Consistorii] Ecclesia consentiente & non contradicente, causa iusta vrgente, citra veræ doctrinæ adulterationem & condemnationem, citra præposteram superstitionem & Religionis adulterinæ invectionem, citra tumultum & infirmorum scandalum.

§. IV. Hiervon nehme er sich das beste, was zu seinem Frieden dienet: und halte mit es zu gut, daß ich mich, aus Liebe zur Wahrheit, in dergleichen Betrachtung mit ihm eingelassen habe. Wahre Frömmigkeit ist nicht verbittert, troset nicht auf ihr Amt und Macht, und sucht auch nicht widersprechende zu verfolgen: sondern sie hält über Wahrheit, Liebe, Klugheit und Gerechtigkeit. Wahre Liebe aber eifert nicht, und treibet nicht Wuthwillen; das ist, schneisset nicht mit Vampiren und Dresdñischen Priester-Nördern um sich herum: freuet sich aber der Lauterkeit und der Wahrheit. 1. Cor. 13, 4-8.

§. V. Im übrigen, weil ich ihm, vermöge seiner so oft gerühmten Verläugnung und liebreichen Art, vertraue, er werde sich in Christlicher Gelassenheit hinein finden: so trage ich kein Bedenken, ihm folgende Schrifften zu andächtiger Betrachtung vor die Augen zu legen: Relationes aus dem Parnasso, daß keiner, so nicht ordentlich beruffen, bey seinem Amt Glück und Segen haben solle. 1666. 4to. Michael Freudii Erörterung zweyer Gewissens-Fragen, wie wir unsere Unschuld retten, und von denen halten sollen, die Gewaltig: wider uns reizen. Hystock, 1684. 4to.

Das IV. Capitel.

Von der Gelegenheit zu dieser Schrifte.

§. I. **D**amit doch aber auch der Leser wisse, warum man diese Untersuchung angestellt habe: so ist es billig, daß die Gelegenheit darzu erzehlet werde. Dieselbe ist folgende.

§. II. Es fieng der Herr Inspector im Jahr 1732. den 8. Trinit. als den 3. Aug. erstlich auf der Kanzel, und bald darauf vor seinem Hause, mit Christo-Genneta, da dieser in seinem Beruf nach der Schule gieng, einen ärgerlichen und ihm sehr nachtheiligen Streit, im Vertrauen auf fleischlichen Arm, ohne Noth an. Wie er dannhero diesen in voller Hitze fragte:

fragte: ob er mit ihm reden wolle? so bekam er nach einigem Wort-Wechsel diese Erinnerung: er möchte doch einmahl bey der allgemeinen Kirchen-Abolution sprechen: Krafft meines Amtes, als ein berufener und verordneter Diener des Wortes. Ob nun schon Christo-Genneta eine Christliche, und einem Kirchen-Enael anständig Antwort erwartete: so mußte er dennoch folgende dem Herrn Inspectori sehr geläufige Worte hören: Das redet der Teufel aus ihm. Jac. I. 26.

§. III. Indem es also hierauf zur Klage kam, und der Herr Insp. in das Hochpreis. Confistorium gefordert ward; wo er aber aus Ungehorsam, weder selbst, noch durch einen Advocaten, erschien: so gab er nebst andern unverantwortlichen Beschuldigungen, folgende ungewissenhafte Klage, unter seiner eigenen Hand, wieder C. G. ein: Er hätte ihm auf dem Kirch-Hofe aufgepaffet, ihn mit denen injuriösesten terminis angefallen, im Beyseyn vieler Menschen, unter dem freyen Himmel, zu seiner größten Kränkung ihm ins Angesicht gesagt, er sey ein Affecten-Prediger, aus dem der Teufel rede, von dem er, so oft die Redens-Art vorkäme, ein berufener und verordneter Diener des Wortes, ic. gedächte, es sey nicht wahr, mit dergleichen dickeris C. G. auch continuiret hätte, als er aus Beyfuge, jener möchte dem Dresd'nischen Priester Mörder nachahmen, sich in seine Wohnung habe retiriren müssen. Ja es scheucte sich dieser sanftmüthige Mann auch nicht in etlichen Zeilen darauf, wieder seine in denen Acten gerühmte liebevolle Art, C. G. mit einem Vampir zu vergleichen.

§. IV. Gleichwie es aber viel Jahre her, nicht nur Stadt- und Land-kündig gewesen war, daß der Herr Insp. Zeit seines Daseyns, gedachte Worte nicht gesprochen, auch deswegen viel Erinnerungen von guten Freunden bekommen hatte: also erkenneten kluge und unparteyische Männer gar bald, daß C. G. die ihm zugelegenen Lasterungen nicht ausgepfien haben könnte; und sahen klar und deutlich, daß er einem andern zumuthete, was er selber gesaget hatte.

§. V. Indem nun nach diesem, wegen seiner Abwesenheit und Aussenbleibens, diese C. G. zugefügte Beleidigung nicht hat beurtheilet werden können; er sich auch auf dieses sein Ersuchen, mit ihm im geringsten nicht ausgeföhnet, (*) sondern vielmehr desselben fernere Bemühung wieder ihn, hintertrieben hat: so kan es diesem Niemand verdencken, wenn er, um seine Unschuld zu retten, die Sache vor der gelehrten Welt mit ihm ausmachtet; Sir. XLII. 15. 16. absonderlich, da der Herr Insp. bis diese Stunde, Göttlichen und Obrigkeitlichen Befehlen zuwieder, noch nicht aufgehört seine Cangel-Waffen wieder ihn zu gebrauchen.

§. VI. Er kan nunmehr vor dem allsehenden Auge Gottes und im Angesicht unserer Kirche antworten, und beweisen, daß der Teufel aus C. G. geredet habe. Dieser hingegen ist bereit ihm, und keinem andern, darzutun, daß er den Geist der Wahrheit, welcher wieder ihn zeuget, gelästert, das Wort des Heil. Geistes in ihm, dem Teufel zugeschrieben, und insonderheit die subtile Jugend auf die unverantwortliche Weise geärgert habe; Er auch verbunden sey, sich mit der von ihm beleidigten Person, vor der ganzen Stadt und Gemeine auszuföhnen. (**). Der Gott der Wahrheit, der Ordnung und des Friedens, sey mit ihm! Dieses wünschet ihm der gegen Gott, die Lutherische Kirche, und ihn, redlich gesinnte

Christo-Genneta.
Im Jahr 1733. den 3. Aug.

(*) In der Visitation- und Confistorial-Ordnung siehet p. 36. Die Pfarrer sollen auch sooft in Worten und Werken süssig, glimpflich und sanftmüthig seyn: und p. 37. vielweniger sollen sie nachzornig seyn, sondern: : : gern vergeben.

(**) Nam peccatum non remittitur, nisi ablatum restituitur.

Aug VI 41

ULB Halle

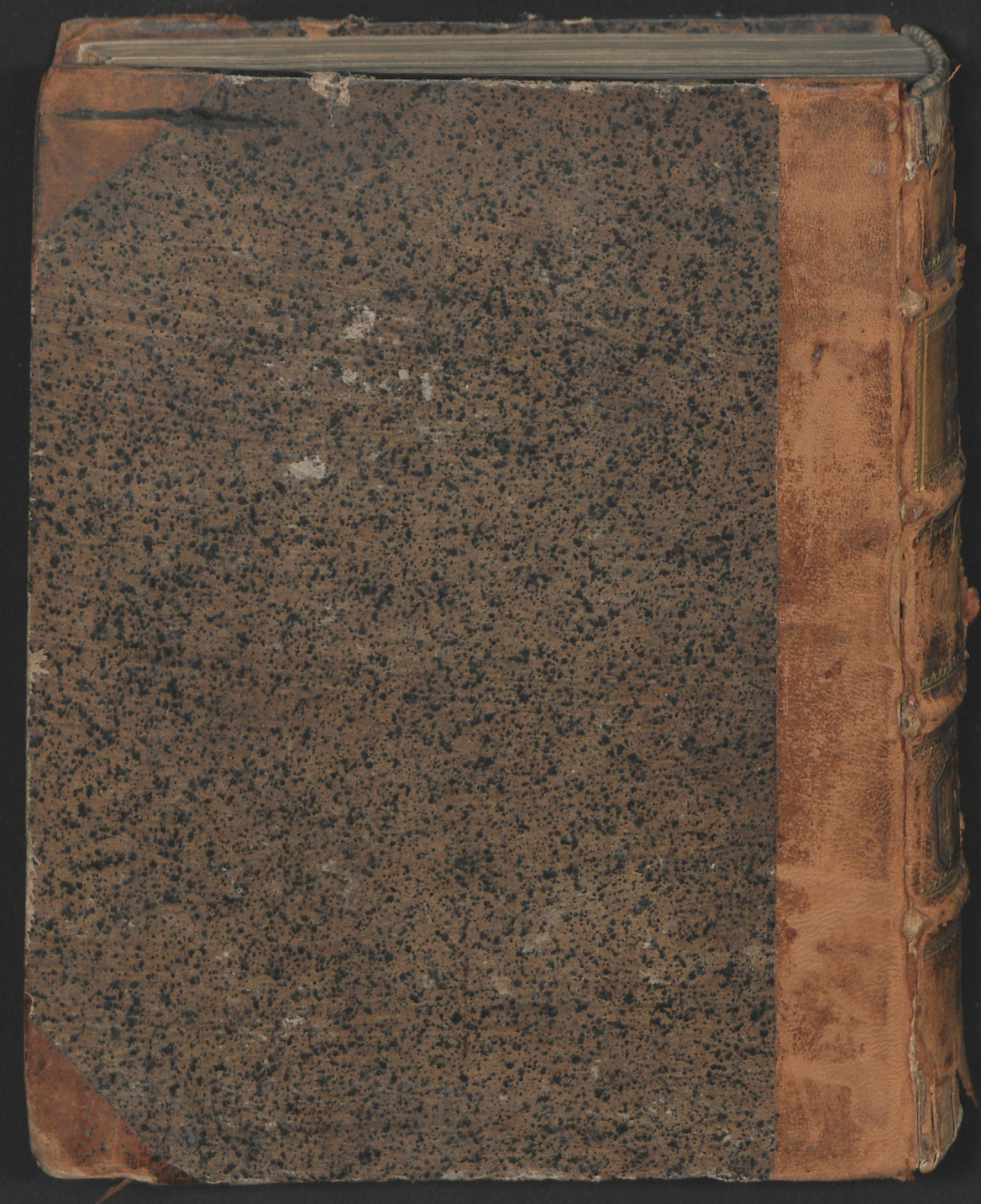
3

001 852 078



sb.







Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

A Ω.

14

CHRISTO-GENNETÆ

Untersuchung:

Ob ein Prediger, und insonderheit ein Inspector, in der Lutherischen Kirche, bey der allgemeinen Absolution auf der Cankel, die Worte:

Kraft meines Amtes/ als ein beruffener und verordneter Diener des Wortes:

weglassen könne oder nicht?

Diese Frage wird mit Nein beantwortet, und zugleich dargethan, daß hierdurch wieder die Consistorial-Ordnung der hohen Landes-Obrigkeit und die Verfassung unserer Lutherischen Kirche gehandelt werde.

Hiob XIII. v. 6. 7. Ecclef. III. v. 1.

Otonis II. Symbolum: *Pacem cum hominibus, cum vitis bellum.*

Gedruckt im Jahr 1733.